

Kleinkläranlagen - Nachrüstung und Neubau

Alle Anwesen, die dauerhaft nicht an das Kanalnetz und die kommunale Kläranlage angeschlossen werden, müssen ihre Abwasserbehandlung an den Stand der Technik anpassen. Eine mechanische Reinigung in Dreikammergruben (oder gleichwertige Systeme) ist nicht ausreichend. Hier ist inzwischen eine biologische Nachreinigungsstufe erforderlich, wobei es unterschiedlichste Möglichkeiten gibt. Dies gilt für alle Neubauten, aber auch bestehende Anlagen müssen in den nächsten Jahren nachgerüstet werden. Besteht die technische Möglichkeit zum Bau eines privaten Anschlusskanals (Indirekteinleitung), wird dieser wie eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik behandelt.

Welche Schritte sind bei der Nachrüstung erforderlich?

- (1) Beratung durch einen unabhängigen Sachverständigen (PSW, Planungsbüro, Landratsamt), dabei sollte sowohl die künftige Größe als auch das am besten geeignete System festgelegt werden. Ausführliche Informationen dazu erhält man unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/abwasserentsorgung_von_einzelanwesen/index.htm.
- (2) Erstellen von Genehmigungsunterlagen durch Planungsbüro oder Hersteller (nur in bestimmten Fällen)
- (3) Begutachtung der Genehmigungsunterlagen durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)
- (4) Beim Bau eines privaten Anschlusskanals (Indirekteinleitung) ist zusätzlich dazu die Erlaubnis des Trägers der Kanalisation einzuholen.
- (5) Antragstellung beim Landratsamt auf wasserrechtlichen Erlaubnis
- (6) Bau bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis
- (7) Abnahme der neuen bzw. nachgerüsteten Kleinkläranlage durch einen PSW
- (8) Antragstellung für Zuschuss nach RZKKA über die zuständige Gemeindeverwaltung (Infos zur Förderung unter: <https://www.rzkka.bayern.de/>)

Wie ist bei Neubauvorhaben vorzugehen?

Die Genehmigungsunterlagen sind im Rahmen des Bauantrags zu erstellen und samt Begutachtung des PSW beim Landratsamt einzureichen. Nach Baufertigstellung ist auch hier eine Abnahme durch einen PSW gefordert. Im Unterschied zur Nachrüstung bestehender Kleinkläranlagen besteht bei Neubauten im Allgemeinen keine Bezuschussungsmöglichkeit.